

Bekanntmachung des Amtes Berkenthin für die Gemeinde Berkenthin

Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Berkenthin

für das Gebiet westlich der Oldesloer Straße (B 208), südlich der Hamburger Straße, östlich der bebauten Grundstücke an der 'von-Parkentin-Straße', nördlich der bebauten Grundstücke an der Straße 'Groten Graben'

Die Gemeindevertretung Berkenthin hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 für das Gebiet westlich der Oldesloer Straße (B 208), südlich der Hamburger Straße, östlich der bebauten Grundstücke an der 'von-Parkentin-Straße', nördlich der bebauten Grundstücke an der Straße 'Groten Graben', bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 tritt mit Beginn des dieser Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft. Alle Interessierten können die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Berkenthin in 23919 Berkenthin, Am Schart 16, Bürgerbüro, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Berkenthin geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Berkenthin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Berkenthin, den 06.02.2017

**Amt Berkenthin
Der Amtsvorsteher**